

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 5309
Satzungsbeschluss	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.03.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0117/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.06.2002	Bezirksvertretung Barmen	Anhörung
03.09.2002	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
25.09.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
30.09.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abweichungssatzung Schluchtstraße		

Grund der Vorlage

Die ausgebauten Straßenflächen der Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße befinden sich abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schluchtstraße gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Pelz

Begründung

Mitte der 60er Jahre wurden in der Schluchtstraße u. a. in dem Bereich von Schloßstraße bis Rudolf-Steiner-Straße umfangreiche Straßenbauarbeiten durchgeführt. Seitdem sind die Fahrbahn, die Straßenentwässerungsanlage sowie die Straßenbeleuchtungsanlage technisch erstmalig im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts hergestellt. Der Ausbauzustand der Gehwege ist dagegen bis heute provisorisch geblieben. Erschließungsbeiträge konnten in der Vergangenheit – auch für die schon hergestellten Teileinrichtungen – nicht erhoben werden, weil einerseits die sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) ergebenden planungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen (in Teilbereichen ist der Straßenverlauf nicht durch Straßenbegrenzungslinien eines Bebauungsplans festgesetzt) und andererseits die in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal festgelegten Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen nicht erfüllt sind (die Straßenflächen befinden sich nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal).

Damit der der Stadt Wuppertal entstandene Herstellungsaufwand nicht noch weitere Jahrzehnte vorfinanziert werden muss, beabsichtigt die Verwaltung, für die Teileinrichtungen Grunderwerb, Fahrbahn, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung die Erschließungsbeiträge im Rahmen eines Kostenspaltungsverfahrens anzufordern. Die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch geschaffen. Hierzu ergeht eine besondere Beschlussvorlage. Die ferner erforderliche merkmalsgerechte Herstellung wird erreicht, wenn die Stadt Wuppertal durch eine Satzung auf den vollständigen Erwerb der Straßenflächen verzichtet. Dies ist bei der geringen Größe der noch in Privateigentum stehenden Straßenflächen unbedenklich. Ein entsprechender Satzungsentwurf und zwei Lagepläne mit den gekennzeichneten Flächen sind beigelegt.

Sollte die Stadt Wuppertal die in Frage stehenden Flächen in Zukunft noch erwerben, wird der hierfür entstehende Aufwand nicht auf die Anlieger umgelegt.

Für die Gehwege wird der Erschließungsbeitrag erhoben, sobald sie insgesamt nach den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung programmäßig hergestellt sind. Wann dies sein wird, ist nicht absehbar. Ein Ausbau ist zurzeit nicht geplant.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Ein Teilerschließungsbeitragsverfahren für die Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße soll Ende diesen Jahres durchgeführt werden.

Besondere Anmerkungen

entfällt

Anlagen

Entwurf der Abweichungssatzung (Anlage 1)
Lagepläne (Anlagen 2 und 3)

Satzung

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schluchtstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Erschließungsanlage Schluchtstraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt.

Die folgenden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommenen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

- a) eine 26 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 231, Flurstück 98;
- b) eine 3 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 231, Flurstück 138.

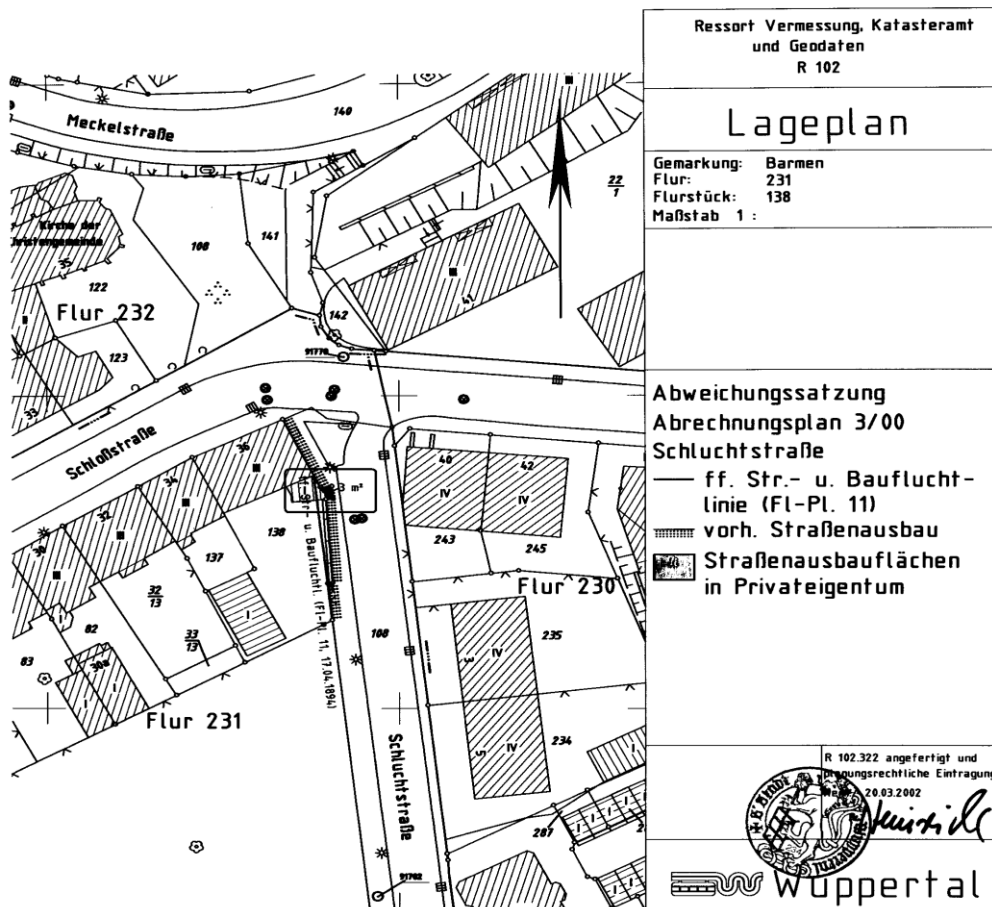
(2) Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. Oktober 2002 bis zum 30. November 2002 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

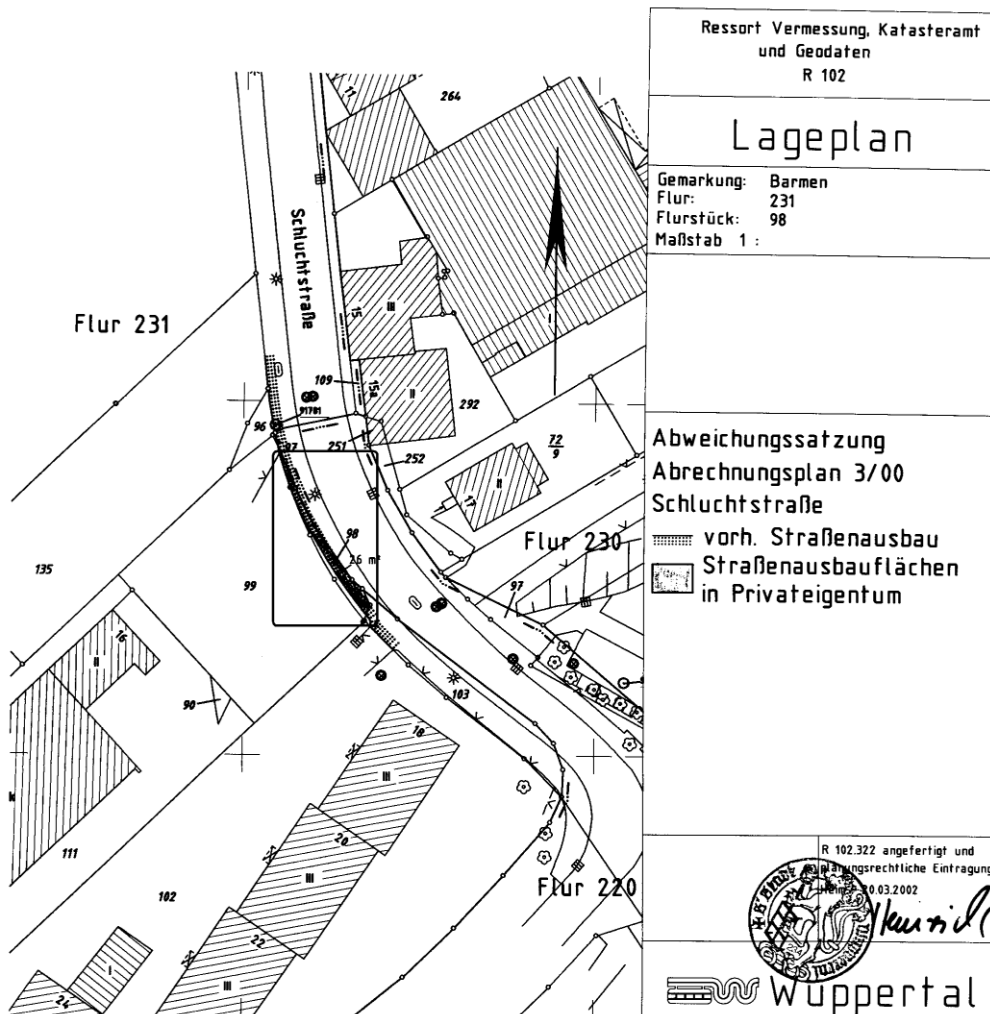
§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Schluchtstraße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Verteiler: